
**Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹ Minderjährige haben Anspruch auf einen Vorschuss für laufende elterliche Unterhaltsbeiträge. Befindet sich das Kind nach Erreichen der Volljährigkeit noch in Ausbildung, besteht der Anspruch auf Bevorschussung solange, bis diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ und ⁵ Unverändert.

Art. 4 ¹ Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

a das Kind sich länger als drei Monate im Ausland aufhält,

b die Eltern in gemeinsamem Haushalt leben,

c das Einkommen oder das Vermögen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, die vom Regierungsrat durch Verordnung festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen überschreitet,

d das Kind, das die Bevorschussung verlangt, oder dessen gesetzlicher Vertreter die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthält,

e das Kind dauernder Unterstützung durch die öffentliche Hand bedarf.

² Unverändert.

³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.